

22. März 2020

Informationen von physiobern betreffend wirtschaftliche Folgen

Neben den gesundheitlichen Fragen hat die Corona-Pandemie grosse wirtschaftliche Auswirkungen. Gerade für Selbständige und Firmeninhaber ist noch vieles unklar, wie genau die versprochene Hilfe funktionieren wird. Am Freitag einiges kommuniziert und wir fassen das hier für euch zusammen.

Massnahmenpaket des Bundes

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket in der Höhe von 32 Milliarden Franken beschlossen, um die Beschäftigung zu erhalten, Löhne zu sichern und Selbständige finanziell aufzufangen. Mit den neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden.

Liquiditätshilfen für Unternehmen

Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen und juristische Personen) Überbrückungskredite von ihrer Bank erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu CHF 500'000 von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die Mitte nächste Woche verabschiedet wird, so dass ab Donnerstag 26. März das Programm anlaufen kann. Zuständig für die Abwicklung wird diejenige Bank sein, zu der man schon jetzt eine Kundenbeziehung hat. Als Vorbereitung kann eine Aufstellung erstellt werden wie viel Liquidität aktuell nötig ist und welche Ausfälle vorliegen.

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

Für die direkte Bundessteuer werden ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldner*innen in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Neu kann Kurzarbeitsentschädigung auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden. Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können. Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen erhalten können.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Anzumerken ist, dass im Moment nicht klar ist ob Physiopraxen unter diese Regelung fallen. Da bei uns keine angeordnete Schliessung vorliegt ist die Situation nicht ganz einfach. Physioswiss bemüht sich darum diese Fragen zu klären und zu erreichen, dass hier auch Physiopraxen sich melden können.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch ärztliches Fachpersonal verordneten Quarantäne.

Notverordnung des Kantons Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat ein eigenes Hilfspaket geschnürt und eine Notverordnung in Kraft gesetzt. Wichtig ist dabei, dass die Unterstützung des Kantons ergänzend zum Bund sein soll. Die Verordnung enthält verschiedene Punkte:

- Möglich sind ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens an Listenspitäler mit einem Liquiditätsengpass. Gleiches gilt auch für Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich, wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Inwiefern dies auf Physiopraxen ausgedehnt werden kann wird physiobern noch abklären.
- Geplant sind finanzielle Entlastungen für die Berner Wirtschaft. Für Forderungen des Kantons für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis am 30. Juni ein Fristenstillstand. Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern bezahlt werden.
- Es gibt zusätzliche Massnahmen der Wirtschaftsförderung, namentlich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten
- Schliesslich werden gemeinnützige Organisationen im Kultur- und Sportbereich besonders unterstützt. Im Sinne einer ausserordentlichen Massnahme stehen Lotteriemittel in der Höhe von 25 Millionen Franken zur Verfügung.

Haltet euch auf dem Laufenden und bleibt gesund

Vorstand physiobern

Weiterführende Links

Informationen zur Kurzarbeit

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Informationen des SECO zum Massnahmenpaket des Bundes

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Information zur Notverordnung des Kantons Bern

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/portal/de/meldungen/mm/2020/03/20200320_1621_notverordnung_ermoeglichtraschehilfueerwirtschaftundgesellschaft#coronavirus